



Satzung Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schillerschule Orschel-Hagen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Schillerschule in Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.
- (2) Der Verein organisiert und fördert die Kernzeitbetreuung der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann für seine Amtstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Jedes Mitglied kann die Satzung unter www.schillerschule-reutlingen.de herunterladen, oder in den Räumen der Kernzeit einsehen und erhalten.
- (4) Bei der Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie durch ihr Stimmrecht die Gestaltung des Vereinslebens mitzubestimmen.
- (2) Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassung stimmberechtigt. Als Vorstands- und Ausschussmitglied sind alle Mitglieder wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse desselben einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (3) Für die Anmeldung eines oder mehrerer Kinder in der Kernzeitbetreuung, ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - (a) Austritt des Mitglieds
 - (b) Ausschluss des Mitglieds
 - (c) Auflösung des Vereins
 - (d) Tod des Mitglieds
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.
- (3) Das austretende Mitglied muss seiner Beitragspflicht bis zum Austrittstermin voll nachkommen.
- (4) Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Monatsbeitrages zwei Monate im Rückstand ist.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 8 Jahresbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird entsprechend dem Jahresabschlussbericht durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch Einzugsermächtigung.
- (3) Im Beitragsjahr ist der für das jeweilige Jahr gültige Mitgliedsbeitragbeitrag in voller Höhe, innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand bestehend aus:
 - der / dem 1. Vorsitzenden
 - der / dem 2. Vorsitzenden
 - der / dem Kassenwart/in
 - der / dem Schriftführer/in
 - mindestens 2 Beisitzern
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) 2 Kassenprüfer
- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart(in). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter 1. oder 2. Vorsitzende(r).
- (5) Zu Vorstandssitzungen ist eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der/die Rektor/in, sowie der/die Elternbeiratsvorsitzende der Schillerschule sind hierzu einzuladen. Sie haben Rederecht. Bei Bedarf können Experten zu Gesamtvorstandssitzungen eingeladen werden.
- (7) Der/die Geschäftsführer(in) nimmt kraft Amtes beratend an den Gesamtvorstandssitzungen teil.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes, des Kassenwartes und des Schriftführers entgegenzunehmen und die Entlastung zu erteilen.
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für zwei Jahre
 - c) Den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, über Anträge und Satzungsänderungen, sowie über die Auflösung des Vereins zu beraten und zu beschließen.
 - d) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 11 Beurkundung

- (1) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von einer(m) Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Diese Protokolle sind gesondert zu führen und können von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (3) Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis geführt.
- (4) Über Spenden wird ein gesonderter Nachweis geführt und quittiert.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Die / der 1. Vorsitzende(r) regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Gesamtvorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Vereinsvermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
- (2) Zweckgebundene Spenden werden ohne Abzug weitergegeben.

§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese sind verantwortlich dafür, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen.
- (2) Die letzte Prüfung hat innerhalb von vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Schillerschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

